

Satzung zur Benutzung des Freibades der Stadt Ichenhausen an der Günz und der Badestelle Ichenhausen

Die Stadt Ichenhausen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Widmung als öffentliche Einrichtung

Die Stadt Ichenhausen betreibt und unterhält das Freibad und die Badestelle als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Durch den Betrieb erstrebt die Stadt Ichenhausen keinen Gewinn. Sie verfolgt bei dem Betrieb lediglich gemeinnützige Zwecke, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens gefördert werden soll.

(2) Entstehende Fehlbeträge werden durch die Stadt Ichenhausen gedeckt.

§ 3 Haus- und Badeordnung

Die in der Anlage beigefügte Haus- und Badeordnung für das Freibad und die Badestelle vom 03.06.2020 ist verbindlicher Bestandteil dieser Benutzungssatzung.

§ 4 Gebührensatzung

Die Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen ist gebührenpflichtig nach Maßgabe der vom Stadtrat beschlossenen Gebührensatzung.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.05.1993 außer Kraft.

Ichenhausen, 03.06.2020

Stadt Ichenhausen

Robert Strobel

1. Bürgermeister



Haus- und Badeordnung für das Freibad an der Günz

Die Haus- und Badeordnung ist Bestandteil der Satzung zur Benutzung des Freibades der Stadt Ichenhausen an der Günz und der Badestelle Ichenhausen vom 03.06.2020

§ 1 Zweck

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich der Eingänge und der Außenanlagen.

§ 2 Benutzungsrecht

(1) Das städtische Bad steht während der Betriebszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe der Haus- und Badeordnung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Von der Benutzung des Bades sind ausgeschlossen

a) Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder offenen Wunden leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden)

b) Personen die unter Einfluss berauschender Mittel stehen

c) Personen, die Tiere mit sich führen

(3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter 7 Jahren, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet; Gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen.

(4) Jede gewerbliche Betätigung (z. B. Fotografieren, Filmen, Zeichnen, Verkauf von Waren, Werbung) bedarf der Genehmigung der Stadt. Ferner ist das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung verboten.

§ 3 Benutzung des städtischen Bades durch geschlossene Gruppen

(1) Die Haus- und Badeordnung gilt entsprechend für die Benutzung des städtischen Bades durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem städtischen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie die besonderen Anforderungen der Stadt, insbesondere des städtischen Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

(2) Bei regelmäßigen Besuchen werden die nähren Einzelheiten über die Benutzung des städtischen Bades durch die jeweiligen Personengruppen durch schriftliche Vereinbarung geregelt.

§ 4 Betriebszeiten, Preise

(1) Die Betriebszeiten des städtischen Bades werden öffentlich bekannt gemacht und ausgehängt. Die Stadt behält sich vor, den Betrieb des Bades aus zwingenden Gründen, insbesondere bei kalter Witterung, vorübergehend einzustellen oder die festgelegten Betriebszeiten zu ändern.

(2) Für die Benutzung des städtischen Bades werden Gebühren erhoben. Diese werden von der Stadt beschlossen und in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt.

(3) Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückerstattet.

(3) Eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen. Spätestens eine viertel Stunde vor Ende der Öffnungszeiten ist das Bad, Liegemöglichkeiten usw. zu verlassen und die Duschen aufzusuchen.

(4) Bei Überfüllung kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum Bad vorübergehend aussetzen.

§ 5 Bekleidung, Körperreinigung

(1) Die Benutzung des Bades ist nur in allgemein üblicher Badekleidung, die nicht gegen Anstand und Sitte verstößt, gestattet. Vor Benutzung der Schwimmbecken hat sich jeder Badegast in den Duschräumen gründlich zu reinigen.

(2) In den Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Zum Auswaschen der Badekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

§ 6 Verhalten in den städtischen Bädern

(1) Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.

(2) Die Einrichtungen einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadenersatz. Für schuldhaftes Verunreinigen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

(3) Insbesondere sind nicht zulässig:

- a) Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen
- b) Verunreinigungen des Bades und des Badewassers, z. B. durch Ausspucken, Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall
- c) Verrichten der Notdurft außerhalb der Toiletten

- d) Zurücklassen oder Wegwerfen von Gegenständen jeglicher Art außerhalb der dafür aufgestellten Abfallbehälter
- e) Verwendung mitgebrachter elektrischer oder batteriebetriebener Geräte (Rasierer, Haartrockner und dergleichen), außer an den jeweils hierfür vorgesehenen besonders gekennzeichneten Stellen
- f) Umkleiden außerhalb von Umkleidekabinen bzw. -räumen
- g) Kaugummi kauen im Beckenbereich des Freibades
- h) Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen
- i) Betreten der Beckenbereiche des Freibades mit Straßenschuhen
- j) Nutzung von Musikinstrumenten, Ton- oder Bildwiedergabegeräten, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt
- k) mitbringen von Fahrzeugen und Fahrrädern in das Bad
- l) seitliches Einspringen, Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken; die missbräuchliche Verwendung der Rettungsgeräte

(4) Das Rauchen ist Personen ab einem Alter von 18 Jahren nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet. Dafür bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.

§ 7 Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss

(1) Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.

(2) Personen die im städtischen Freibad gegen die in § 6 der Haus- und Badeordnung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich aus dem städtischen Bad verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Sie können ggf. in dem erforderlichen Zeitrahmen – regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von 2 Jahren – von der weiteren Benutzung des Bades oder aller städtischen Bäder ausgeschlossen werden.

(3) Die jeweils aufsichtsführende Wasseraufsicht übt das Hausrecht im Bad aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Bad nach Absatz 2 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

§ 8 Fundgegenstände

(1) Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

(2) Die Dauerkabinen stehen dem Nutzer nur während der Mietdauer zur Verfügung. Nach Ablauf der Mietdauer werden zum 01.05. alle noch verschlossenen Dauerkabinen geöffnet und ggf. geräumt. Dies gilt nur, sofern die Mietdauer nicht für die folgende Saison verlängert wird. Der Inhalt wird dann als Fundsache behandelt.

§ 9 Haftung

(1) Die Benutzung des Bades geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Stadt zu beachten hat.

(2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Bades ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

(3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei der Beschädigung der Sachen durch Dritte.

(4) Durch das Mieten einer Dauerkabine werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Dauerkabinen insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

(5) Bei Verlust der Zugangsberechtigung von Dauerkabinen oder Leih Sachen wird ein Betrag in Rechnung gestellt, der dem Ersatzwert des Verlustgegenstandes entspricht.

§ 10 Ausnahmen

Die Hausordnung gilt für den allgemeinen Betrieb des Bades. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Ordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Hausordnung bedarf.

Ichenhausen, 03.06.2020

Stadt Ichenhausen



Robert Strobel

1. Bürgermeister



Haus- und Badeordnung für die Badestelle Ichenhausen

Die Haus- und Badeordnung ist Bestandteil der Satzung zur Benutzung des Freibades der Stadt Ichenhausen an der Günz und der Badestelle Ichenhausen vom 03.06.2020

§ 1 Allgemeines

(1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bereich der Badestelle Ichenhausen.

(2) Die Hausordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Zugang zum Gelände erkennt jeder Besucher diese sowie die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen an.

(3) Die Einrichtungen der Badestelle sowie das Gelände sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Gast für den Schaden. Anfallender Müll ist selbst zu beseitigen.

(4) Die Gäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Eine Störung, Belästigung oder Gefährdung anderer Personen ist nicht gestattet. Ferner ist das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung verboten. Jede gewerbliche Betätigung (z. B. Fotografieren, Filmen, Zeichnen, Verkauf von Waren, Werbung) bedarf der Genehmigung der Stadt.

(5) Das Rauchen ist nur ab einem Alter von 18 Jahren gestattet. Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.

(6) Das Personal der Stadt Ichenhausen übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Gäste, die gegen die Hausordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch der Badestelle ausgeschlossen werden. Daneben kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Bei Nichtbeachten des Hausverbotes erfolgt eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch.

(7) Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über diese wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

(8) Den Gästen ist es nicht erlaubt Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Fernsehgeräte oder andere Medien (z. B. Mobiltelefone) zu benutzen, die andere Gäste belästigen.

§ 2 Öffnung und Zutritt

(1) Die Öffnungszeiten werden öffentlich bekannt gemacht und ausgehängt. Die Stadt behält sich vor, den Betrieb der Badestelle aus zwingenden Gründen, insbesondere bei kalter Witterung, vorübergehend einzustellen oder die festgelegten Öffnungszeiten zu ändern.

(2) Spätestens eine viertel Stunde vor Ende der Öffnungszeiten ist die Badestelle, Liegemöglichkeiten usw. zu verlassen.

(3) Der Betreiber kann die Benutzung der Badestelle, z. B. bei Veranstaltungen, einschränken.

(4) Der Zutritt ist nicht gestattet:

a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,

b) Personen, die Tiere mit sich führen,

c) Personen, die das Gelände oder die Badestelle zu gewerblichen oder sonstigen nicht üblichen Zwecken nutzen wollen

(4) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, insbesondere Kinder unter 7 Jahren, ist die Benutzung der Badestelle nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet;

Gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch der Badestelle einer Aufsicht bedürfen

§ 3 Haftung

(1) Die Benutzung der Badestelle einschließlich der Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Stadt zu beachten hat.

(2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Badestelle ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die den Gästen durch Dritte zugefügt werden. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet die Stadt nicht.

(2) Für die Zerstörung, Beschädigungen oder für das Abhandenkommen der auf das Gelände der Badestelle eingebrachten Sachen und Wertgegenstände wird nicht gehaftet.

§ 4 Benutzung der Badestelle

(1) Die Nutzungszeit der Badestelle ist zeitlich begrenzt und richtet sich nach den Öffnungszeiten.

(2) Die Benutzung der Badestelle geschieht auf eigene Gefahr. Es besteht keine Wasseraufsicht. Eltern bzw. Begleitpersonen haben auf ihre Kinder bzw. zu betreuenden Personen zu achten und haften für diese. Der Zugang zum Badestellengelände erfolgt nur über die gekennzeichneten Eingänge. Ein Hineinspringen, Hineinstoßen oder Hineinwerfen anderer Personen in die Badestelle ist nicht zulässig. Das Hineinspringen in die Badestelle insbesondere kopfüber ist wegen der damit verbundenen besonderen Gefahr verboten.

(3) Bei Benutzung von Sport- und Spielgeräten ist eine Störung der anderen Gäste zu vermeiden. Die Gäste haben gegenseitig Rücksicht zu nehmen.

(4) Die Benutzung der Badestelle ist nur in allgemein üblicher Badekleidung, die nicht gegen Anstand und Sitte verstößt, gestattet.

(5) Das Mitbringen und Verzehren brandweinhaltiger Getränke, Grillen und offenes Feuer ist verboten.

(6) Das Befahren der Badestelle mit Booten ist verboten.

§ 5 Ausnahmen

Die Hausordnung gilt für den allgemeinen Betrieb der Badestelle. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Ordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Hausordnung bedarf.

Ichenhausen, 03.06.2020

Stadt Ichenhausen



Robert Strobel

1. Bürgermeister

